

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2003/6/27 G346/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2003

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht
90/02 Kraftfahrgesetz 1967, Führerscheingesetz

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

FührerscheinG §24 Abs3

FührerscheinG §26

VfGG §15 Abs2

VfGG §62

Leitsatz

Zurückweisung von Anträgen eines Unabhängigen Verwaltungssenates auf Aufhebung von Bestimmungen des Führerscheingesetzes infolge widersprüchlichen Antragsvorbringens hinsichtlich der Präjudizialität

Rechtssatz

Zurückweisung der Anträge auf Aufhebung von Teilen des §24 und §26 FührerscheinG.

In der Sachverhaltsschilderung des UVS wurde neben dem Wert von "1,58" ohne Angabe einer Maßeinheit ausdrücklich das Wort "Atemluftalkoholgehalt" angeführt. Zugleich ist dort aber von "Promille" die Rede. Das Antragsvorbringen ist in dieser - für die Prüfung der Präjudizialität wesentlichen - Frage widersprüchlich und lässt nicht erkennen, ob im Verfahren vor dem UVS jene Bestimmungen zur Anwendung kommen, die für einen Alkoholisierungsgrad von 1,58 g/l (= 1,58 Promille Blutalkoholgehalt) gelten, oder aber jene für 1,58 mg/l (Atemluftalkoholgehalt). Im ersten Fall wäre §26 Abs1 Z3 FührerscheinG anzuwenden, im zweiten Fall jedoch §26 Abs2 FührerscheinG (iVm §99 Abs1 lit a StVO 1960). Da es dem Verfassungsgerichtshof angesichts der widersprüchlichen Formulierung des Antrages nicht möglich ist, zu überprüfen, ob §26 Abs1 Z3 FührerscheinG vom UVS (denkmöglich) anzuwenden wäre, entspricht der Antrag - soweit er sich auf §26 Abs1 Z3 bezieht - nicht den Erfordernissen des §62 VfGG iVm §15 Abs2 VfGG.

Da die Anfechtung des §26 Abs1 Z3 FührerscheinG nach dem Wortlaut des Antrages mit den übrigen Teilen der Anfechtung (§24 FührerscheinG) eine untrennbare Einheit bildet, zumal auch der UVS diese Teile seines Begehrens mit "und" verbindet, und lediglich innerhalb der Anfechtung des §24 Abs3 FührerscheinG zwei Varianten der Abgrenzung des Anfechtungsumfangs (in Form eines Eventualantrages) zur Wahl stellt, war der Antrag nicht nur zum Teil, sondern insgesamt zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- G 346/02
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.06.2003 G 346/02

Schlagworte

Kraftfahrrecht, Lenkerberechtigung, Straßenpolizei, Alkoholisierung, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Antrag, Eventualantrag, Lenkberechtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:G346.2002

Dokumentnummer

JFR_09969373_02G00346_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>